

Geschäftsverzeichnissnr. 4082

Urteil Nr. 120/2007  
vom 19. September 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 253 Absatz 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 abgeänderten Fassung, gestellt vom Gericht erster Instanz Gent.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, J.-P. Snappe und E. Derycke, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 23. November 2006 in Sachen Julien Reidanus und der « Garage Carwash Reidanus » PGmbH gegen die Flämische Region, dessen Ausfertigung am 5. Dezember 2006 in der Kanzlei des Hofes eingegangen ist, hat das Gericht erster Instanz Gent folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 253 Absatz 1 Nr. 5 des EStGB 1992 in der durch das Dekret vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. Dezember 1997) abgeänderten Fassung gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung festgelegten Gleichheitsgrundsatz, indem diese Bestimmung das Katastereinkommen von in Artikel 471 § 3 des EStGB 1992 erwähnten neuen unbeweglichen Gütern, für die zum ersten Mal ein Katastereinkommen gemäß Artikel 472 § 2 festgelegt wird, vom Immobiliensteuervorabzug befreit, während die in Artikel 471 § 3 des EStGB 1992 erwähnten unbeweglichen Güter, für die nicht zum ersten Mal ein Katastereinkommen gemäß Artikel 472 § 2 des EStGB 1992 festgelegt wurde, nach dem Inkrafttreten des abgeänderten Artikels 253 [Absatz 1] Nr. 5 des EStGB 1992 - so wie er in der Flämischen Region anwendbar ist – nicht vom Immobiliensteuervorabzug befreit werden und die in Artikel 471 § 3 des EStGB 1992 erwähnten unbeweglichen Güter, die nicht im Sinne von Artikel 472 § 2 des EStGB 1992 neu erworben werden, ebenfalls nicht vom Immobiliensteuervorabzug befreit werden? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 253 Absatz 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) in der durch Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 abgeänderten Fassung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung.

Gemäß der fraglichen Bestimmung sind neues Material und neue Werkzeuge, für die zum ersten Mal ein Katastereinkommen festgelegt wird, vom Immobiliensteuervorabzug befreit.

B.2. Der vorliegende Richter befragt den Hof zur etwaigen Verletzung des Grundsatzes der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, da nur die Steuerpflichtigen, die in neue unbewegliche Güter (Material und Werkzeuge) investierten, vom Immobiliensteuervorabzug befreit seien,

während eine solche Befreiung nicht gelte für Steuerpflichtige, die in unbewegliche Güter (Material und Werkzeuge) investierten, die nicht neu seien.

B.3.1. In den Vorarbeiten wurde die fragliche Bestimmung wie folgt begründet:

«Dieser Artikel bezweckt, auf das Katastereinkommen neuer Investitionen (getätigt nach dem 1.1.1998) von Unternehmen für Material und Werkzeuge, die aufgrund ihrer Bestimmung unbeweglich sind, keinen Immobiliensteuervorabzug mehr zu erheben» (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1997-1998, Nr. 788/1, S. 3; ebenda, Nr. 788/9, SS. 3-4).

B.3.2. Wie der Hof in B.2.1 seines Urteils Nr. 109/99 bereits angeführt hatte, gelten als « neue » Investitionen Investitionen in neues Material und neue Werkzeuge. Im Übrigen lässt der eigentliche Text der fraglichen Bestimmung diesbezüglich keinen Zweifel, da darin ausdrücklich die Rede ist von « neuen unbeweglichen Gütern ».

B.4. Durch die Annahme der fraglichen Bestimmung wollte der Dekretgeber die Unternehmensinvestitionen anhand einer Lastensenkung fördern. Die in dieser Bestimmung enthaltene Maßnahme steht im Zusammenhang zu diesem Ziel, indem das Katastereinkommen von neuem Material und neuen Werkzeugen, für die zum ersten Mal ein Katastereinkommen festgelegt wird, vom Immobiliensteuervorabzug befreit wird.

Der Dekretgeber konnte dabei den Standpunkt vertreten, dass für Investitionen in gebrauchtes Material und gebrauchte Werkzeuge nicht eine solche Befreiung vorzusehen war, da Investitionen in solche Güter nicht im gleichen Maße zur Zielsetzung des Gesetzgebers beitragen wie Investitionen in neues Material und neue Werkzeuge.

B.5. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 253 Absatz 1 Nr. 5 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch Artikel 11 des flämischen Dekrets vom 19. Dezember 1997 zur Festlegung von Bestimmungen zur Begleitung des Haushalts 1998 abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. September 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts